



Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V.

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (LT-Drs. 13/4528-Neudruck)

In Ergänzung zu unserer, zur Anhörung vor dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgegebenen Stellungnahme vom 15. Oktober 2003 nehmen wir zu den Fragen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.10.2003 und zu den Ergebnissen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vom 17.10.2003 wie folgt Stellung:

1. Zu den Fragen des Haushalts- und Finanzausschusses

Frage 1:

Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEEG?

Eine stichhaltige ökologische Begründung für die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltgesetzes gibt es nicht.

Ein Wasserentnahmeentgeltgesetz wäre nur dann gerechtfertigt, wenn hiermit ökologische Ziele – wie z.B. ein sparsamerer Umgang mit Wasser - erreicht werden könnten. In Nordrhein-Westfalen geht der Bergbau und die Kraftwerkswirtschaft bereits so sparsam mit der Ressource Wasser um, wie es – auch unter Beachtung anderer Umweltmedien – möglich ist. Dies wird darüber hinaus durch die entsprechenden Genehmigungsbedingungen für die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser gewährleistet und von den zuständigen Behörden kontrolliert. Eine weitere Einsparung der Wassernutzung ist durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts somit nicht erreichbar. Zudem besteht in NRW unbestritten kein Wassermangel. Die Forderung aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach kostendeckenden Wasserpreisen rechtfertigt in NRW nicht die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts, da bereits heute kostendeckende Preise erhoben werden. Auch die Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben bei der Anhörung keine überzeugenden ökologischen Gründe vorgetragen.

Frage 2.

Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 Cent/cbm bzw. 5 Cent/cbm Wasser (für die Unternehmen und die privaten Haushalte)) und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz stellt für die Industrie in NRW allgemein und insbesondere für diejenigen Unternehmen, die Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz, Erz, Ton und Schiefer gewinnen sowie die Verstromung aus Kohle durchführen, neben anderen Belastungsfaktoren

Wirtschaftsvereinigung Bergbau
Mitgliedsverband des BDI

Am Schillertheater 4 . 10625 Berlin
Postfach 12 07 36 . 10597 Berlin
Telefon 030/31 51 82-0
Fax 030/31 51 82-35
info@wv-bergbau.de

eine weitere erhebliche Zusatzbelastung dar; dies wirkt sich negativ auf die Standortbedingungen in NRW aus. Für die Gewinnung von Braunkohle und die Kohlekraftwerke von RWE Power beläuft sich die Zusatzbelastung durch ein Wasserentnahmeentgeltgesetz auf ca. 10 Mio € pro Jahr. Der Steinkohlenbergbau rechnet unter Zugrundelegung des Gesetzentwurfes mit zusätzlichen Belastungen von 1,5 Mio € pro Jahr. Die Zusatzbelastungen für die Kraftwerke der Steag dürften sich auf 15 Mio € pro Jahr belaufen.

Diese Zusatzbelastungen werden entweder dem Endverbraucher weitergereicht oder durch zusätzliche Einsparungen vor allem zu Lasten von Arbeitsplätzen kompensiert werden müssen. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltgesetzes würde damit sowohl zu einer Belastung für den Wirtschaftsstandort NRW als auch die angespannte Arbeitsmarktsituation in NRW verstärken.

Frage 3:

Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Bei den Unternehmen, die Bodenschätze gewinnen und Kohlekraftwerke betreiben, handelt es sich eher um primär als sekundär Betroffene.

Frage 4:

Welche Gesamtbelastung – nach Branchen und Größen – ergibt sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Hierzu liegen der Wirtschaftsvereinigung Bergbau keine Angaben vor.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hat das WEEG auf die freiwillige Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Hierzu liegen der Wirtschaftsvereinigung Bergbau als nicht direkt Betroffene keine Informationen vor.

2. Ergänzende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Zutreffender Weise entsteht eine Entgeltspflicht bei behördlich angeordneten Wasserentnahmen, keine Entgeltspflicht, da ein möglicher Vorteil – auch nach der Begründung – vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Dies gilt jedoch nicht nur für die behördlich angeordneten Maßnahmen, sondern auch dann, wenn **gesetzliche Vorschriften** eine Benutzung im allgemeinen Interesse anordnet. Aus diesem Grund sollte Nr. 1 wie folgt gefasst werden:

„Behördlich angeordnete oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften durchgeführte Benutzungen,“

Darüber hinaus sollte - dem Vorschlag des Umweltministeriums entsprechend - in der Begründung des Gesetzentwurfs bzw. in dem Bericht des federführenden Landtagsausschusses klargestellt werden, dass ein Allgemeinwohlinteresse nicht nur bei aufgrund von behördlichen Anordnungen entnommenes „Sümpfungswässer“, sondern auch bei behördlich angeordneten Entnahmen von **Oberflächenwasser** den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird das für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen entnommene Wasser, das den Gewässern wieder zugeführt wird, von einer Entgeltspflicht freigestellt. Bereits der Gleichheitsgrundsatz gebietet, dasselbe auch für das als Kühlwasser bei Kohlekraftwerken eingesetzte Wasser vorzusehen. Insbesondere bei den mit Flusswasserkühlung betriebenen Kraftwerken, bei denen das Wasser nicht quantitativ verbraucht wird, wäre eine Freistellung gerechtfertigt; zumindest sollte eine erhebliche Reduzierung des Entgeltsatzes für Wasserentnahmen für Flusswasserkühlung in § 2 vorgenommen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 (Entwurf 30.10.2003)

Zutreffender Weise schlägt das Umweltministerium in Ergänzung zu dem Gesetzentwurf die Einführung einer Nr. 8 vor, wonach zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt wird, dass „Entnahme von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen“ keine Entgeltspflicht unterliegt, „sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird“. Dies gilt jedoch nicht nur bei der Entnahme von Grundwasser, sondern auch für die Entnahme von **Oberflächenwasser**, sofern es unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet oder nicht anderweitig genutzt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, Nr. 8 wie folgt zu fassen:

„8. Entnahmen von Wasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet oder nicht anderweitig genutzt wird.“

Zu § 2

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.10.2003 dargelegt, ist zumindest eine erhebliche Absenkung des Abgabensatzes – höchstens 1 ct/cbm - für entnommenes Wasser geboten, das zur Flusswasserkühlung von Kraftwerken eingesetzt wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil das durchgeleitete Wasser, anders als bei anderen Nutzungen, nicht quantitativ verbraucht, sondern lediglich thermisch im Sinne des Abgabetatbestandes genutzt wird und damit Flora, Fauna, Mensch und Industrie für weitere Nutzungen uneingeschränkt zur Verfügung steht. Außerdem verfügen Flusswasser gekühlte Kraftwerke über einen höheren Wirkungsgrad mit der Folge verminderter CO₂-Emissionen. Wenn aber im Interesse des Klimaschutzes technische Maßnahmen ergriffen werden, können diese nicht dadurch wieder in Frage gestellt werden, dass für andere Umweltmedien – wie das Wasser – zusätzliche Abgaben erhoben werden. Ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Umweltmedien ist dann zumindest bei der Festsetzung des Entgeltsatzes zu berücksichtigen.